

Kundmachung und Verständigung



Gemeinde
WILDSCHÖNAU

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Gemeinderat

Aktenzahl: RO-FW/2026-8

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan Schellhorn (Ungnaden), GP .47, 538, 539, 555/1, KG Niederau

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2026 unter Top 5.5 nachstehenden Beschluss gefasst: [Änderung Flächenwidmungsplan Schellhorn \(Ungnaden\), GP .47, 538, 539, 555/1, KG Niederau](#)

Kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss: Auf Antrag von Bürgermeister Johannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildschönau vom 18.05.2026, GZl.: FF062/26, eFWP: 530-2026-00008 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück .47 KG 83112 Niederau

- rund 44 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 1059 KG 83112 Niederau

- rund 1 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 538 KG 83112 Niederau

- rund 369 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 555/1 KG 83112 Niederau

- rund 267 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41
- sowie rund 31 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück 555/2 KG 83112 Niederau

- rund 9 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

von 01.06.2026 bis einschließlich 30.06.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter www.wildschoenau.gv.at einzusehen.

Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau
Andrea Hörbiger